

BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 196/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

O [REDACTED] K [REDACTED] Wilhelm H [REDACTED] GmbH,
vertreten durch ihren Geschäftsführer Dipl.-Kaufmann Wilhelm
F [REDACTED], Zum E [REDACTED] 53, O [REDACTED] 11,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

1. ...

2. Ing. Walter K [REDACTED], U [REDACTED] 1, S [REDACTED],

3. ...

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Partner, T [REDACTED] 16, C [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
die Richter Brandes, Dr. Hesselberger, Röhrich, Dr. Henze
und Stodolkowitz am 8. April 1991

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom
25. Juli 1990 wird nicht angenommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hätte im Ergebnis auch keine Aussicht auf
Erfolg.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens
 (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 34.200,-- DM

Gründe:

Die Klägerin will die beiden Abschlagszahlungen von
zusammen 34.200,-- DM jetzt von den "Gutschriften" über ins-
gesamt 54.401,26 DM abziehen. Diese setzen sich aus den Be-
trägen zweier Rechnungen der früheren Beklagten zu 1 vom
7. und 14. April 1986 über 20.996,98 DM und 20.353,56 DM für
Lieferungen aus der Zeit vom 18. März bis 10. April 1986

- 3 -

(Produktion in Schneverdingen) und einem Betrag von 13.050,72 DM für Lieferungen aus der Zeit ab 27. Juni 1986 zusammen. Unstreitig hat die Beklagte zu 1 aber auch in der Zeit zwischen der Produktionsaufnahme in Oberhausen am 28. Mai 1986 und dem 27. Juni 1986 das Katzenstreuprodukt hergestellt und an die Klägerin geliefert. Wenn Abschlagszahlungen auf einen noch nicht anerkannten Anspruch zurückgefordert werden, trifft zwar grundsätzlich den Bereicherungsschuldner die Beweislast dafür, daß seine Forderung, auf die gezahlt worden ist, entstanden ist. Die Klägerin hätte aber zunächst vortragen müssen, warum sie auf die Lieferungen aus dem oben erwähnten Zeitraum überhaupt nichts zahlen will. Dazu hätte um so mehr Anlaß bestanden, als das Berufungsgericht bereits in seinem ersten Urteil ausgeführt hat, es gebe keinen Hinweis darauf, daß bei dem Guthaben von 54.401,26 DM jene Abschlagszahlungen nicht bereits berücksichtigt worden seien.

Brandes

Dr. Henze

Dr. Hesselberger

Stodolkowitz

Röhrich



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)